

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

20.12.2008

Nr. 14/2008

14. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 10.00 Uhr

Schließzeiten zum Jahreswechsel

In der 1. Kalenderwoche 2009 (29.12.2008-02.01.2009) bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal geschlossen!

⇒ Telefon-Nr. für dringende Angelegenheiten: 03643 / 831122

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/562121
Ärztl. Notdienst Weimarer Land	036459/50
Abwasser	
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5736665
<u>Abwasserverband Vieselbach</u>	036203/72533
bei einer Havarie	03621/387493
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
<u>Abwasserbetrieb Weimar</u>	03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)	
Wasser	
<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u>	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
<u>Stadtwerke Erfurt</u>	0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)	
<u>Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka</u>	036458/5750
Energie	
<u>Kundenzentrum Blankenhain</u>	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	
Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006	
<u>BSFM Matthias Ludwig</u>	<u>Tel. 03643/908670,</u>
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126	
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
<u>BSFM Dieter Ludwig</u>	<u>Tel. 03643/427445,</u>
Fax 03643/427446	
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
<u>BSFM Frank-Michael Böhme</u>	<u>Tel. 03643/421132,</u>
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699	
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

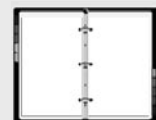
- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 01/2009
erscheint am 17.01.2009**



Redaktionsschluß: 06.01.2009

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Hopfgarten	1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 10.12.2008	2
	Satzung zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften für die Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten vom 10.12.2008	2
Mönchenholzhausen	1. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.2008	3
Nohra	Erstreckungs- und Änderungssatzung vom 08.12.2008	7
Ottstedt a.B.	3. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.12.2008	8
Troistedt	Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Isseroda (Sondernutzungssatzung) vom 11.12.2008	9

Auflösung des Standesamtbezirkes Isseroda

Der Standesamtsbezirk Isseroda wird zum 31.12.2008 aufgelöst.
Ab 01.01.2009 ist das Standesamt Berlstedt für alle Personenstandsangelegenheiten zuständig.

Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt
Standesamt Berlstedt
Hauptstraße 23
99439 Berlstedt

Standesbeamte:

Frau Kaufmann
Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hopfgarten**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.1 der ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in seiner Sitzung am 28.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 22.11.2007, veröffentlicht im Grammetalboten am 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle und Jahr der Verlängerung erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) bei Wahlgrabstätten | 5,00 Euro |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten gem Abs. 2 a | 2,50 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten gem. Abs. 2 b | 3,33 Euro. |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hopfgarten, d. 10.12.2008

Gemeinde Hopfgarten

gez.
Vent
Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften für die Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.1 der ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in seiner Sitzung am 28.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten**

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten vom 13.03.2007, veröffentlicht im Grammetalboten am 14.04.2007, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 2**Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten**

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten vom 29.08.2007, veröffentlicht im Grammetalboten am 08.09.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
 (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift-einzug erfolgen.
 (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen 2,00 €/ Tag.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7.45 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
 (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrift-einzug erfolgen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hopfgarten, d. 10.12.2008

Gemeinde Hopfgarten

gez.

Vent

Bürgermeisterin

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

1. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353 und 369) erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 15.02.2005, bekannt gemacht am 12.03.2005 als Einlageblatt im Amtsblatt (Grammetalbote) sowie am 18.03.2006 im Amtsblatt (Grammetalbote), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

Mönchenholzhausen
 Sohnstedt
 Oberrnissa
 Eichelborn
 Hayn

- (2) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung:

Mönchenholzhausen
 Sohnstedt
 Oberrnissa
 Eichelborn
 Hayn

- (3) In den im Absatz 2 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
 (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats.
 (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:
 a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
 b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen, durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
 c) Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschrieben in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der

- Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- d) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilwahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft unterstützt.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf bzw. die ausgeübte Tätigkeit enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilsratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen und den Beruf bzw. die ausgeübte Tätigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf bzw. ausgeübter Tätigkeit in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf bzw. ausgeübter Tätigkeit ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest.
- Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 5 ThürKWG entsprechend.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- i) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (8) Außer den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilsrat die folgenden weiteren auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- (a) Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte
Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde Mönchenholzhausen nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben, die Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde Mönchenholzhausen beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO). Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (b) Zuständigkeiten der Ortsteilräte
Angelegenheiten, die die Belange einer oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 Abs. 6 ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.
- (c) Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister
Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteils dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO) Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der GO des Gemeinderates zu stellen. Berät der Gemeinderat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (d) Mittelbereitstellung
Die Ortsteile erhalten für die Erledigung der Aufgaben ein Ortsteilbudget. Das Budget ist so zu bemessen, dass der Ortsteil die Aufgaben erfüllen kann und der besonderen Funktion der Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes gerecht wird. Hierzu legen die Ortsteile im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung eine Budgetanmeldung vor. Die Ortsteile können hierzu ein Budget bis zur Höhe der Gemeindecinnahmen aus Grundsteuer A und B in dem jeweiligen Ortsteil anmelden, soweit hierdurch die Erledigung der Pflichtaufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Anderenfalls steht den Ortsteilen ein Budget bis zur Höhe des nicht zur Deckung der Pflichtaufgaben der Gemeinde benötigten Teils der dem Gebiet des Ortsteils zuzurechnenden Einnahmen aus Grundsteuer A und B zu. Auf Grundlage dieser Budgetanmeldungen legt der Gemeinderat ein Ortsteilbudget für jeden Ortsteil im Haushaltsplan der Gemeinde fest.
- (e) Sportanlagen
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine zu beteiligen.
- (f) Friedhöfe
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung der Friedhöfe und die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.
- (g) Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Einrichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände im Ortsteil zu beteiligen.
- (h) Kinderspielplätze
Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Standorte von neuen Spielplätzen, die bauliche Unterhaltung und die Grünflächenunterhal-

tung, die Ausstattung und die Erneuerung von gemeindlichen Kinderspielplätzen zu beteiligen.

(i) Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

(j) Pflege des Ortsbildes

Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern und Denkmälern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil, die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

(k) Grün- und Parkanlagen

Die Ortsteilräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grünanlagen und die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern usw. zu beteiligen.

(l) Straßenbauarbeiten

Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze. Die Ortsteile sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des o. g. über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtung zu beteiligen gemäß Buchstabe (b) Satz 1. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

(m) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte entscheiden über die materielle und ideelle Förderung und die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteils über Vereinsveranstaltungen.

(n) Heimatpflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit, Ortsteilfeuerwehr

Die Ortsteilräte entscheiden insbesondere über

- Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde,
- Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine im Ortsteil,
- Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

(o) Repräsentation

Der Ortsteilbürgermeister oder bei Verhinderung sein Stellvertreter nimmt in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteils wahr:

- Gratulation und Überreichung von Ehrengaben
- Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums

– Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden

– Vertretung des Ortsteils bei Seniorenveranstaltungen

– Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kindergarten, Schule, Kirche

– Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

Die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters gemäß § 31 ThürKO bleibt unberührt.

(p) Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteile sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Gemeinde und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

(q) Namensgebung

Über die Änderung des Ortsteilnamens, die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen gibt der Ortsteilrat Stellungnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 ThürKO an den Gemeinderat ab.

(r) Anhörung der Ortsteilräte

Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu hören, insbesondere zu den folgenden Angelegenheiten.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

– Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, die der Ortsteilrat entscheidet und den Ortsteil betreffen können

– Dorfentwicklungsplanung

– vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

– förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

– Planfeststellungsverfahren

– Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen

– Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie öffentlicher Einrichtungen

Sie geben Empfehlungen ab zu:

– Änderung der Verkehrsführung auf Straßen von überörtlicher Bedeutung

– Umleitungsführung

– Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung

– allen Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug

– Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet

(s) Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister führt entsprechend § 15 Abs. 1 ThürKO in den Ortsteilen Einwohnerversammlungen durch.

(9) Anhörungs-, Stellungnahme- und Beteiligungsrechte entsprechend Abs. 8 können zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fall äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO) im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO festlegen, dass eine Anhörung entfallen kann. In einem solchen Fall ist der Ortsteilrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats oder Ortsteilrats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
 Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
 Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
 Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3. § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder des Ortsteilrats und ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

4. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

a) der ehrenamtliche Bürgermeister	1120,00 €/Monat,
b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	280,00 €/Monat,
c) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Hayn	250,00 €/Monat
d) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Eichelborn	250,00 €/Monat
e) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Mönchenholzhausen	445,00 €/Monat
f) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Obernissa	250,00 €/Monat
h) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Sohnstedt	250,00 €/Monat

5. § 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrates werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde bekannt gemacht.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (7) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, 4 und 6 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
 Mönchenholzhausen vor der Verkaufsstelle,
 Lindenstraße 30 a
 Sohnstedt an der Gaststätte „Russischer Hof“,
 Ringstraße 25 a
 Obernissa am Platz vor der Kirche, Hauptstraße
 Eichelborn am Kulturhaus, Dorfstraße 34
 Hayn am Rentnertreff, Bergstraße 10 a

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 11.12.2008

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.
 Nolte
 Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kurzer Jahresrückblick Gemeinde Mönchenholzhausen 2008

Im vergangenen Jahr hat sich wieder viel in unserem Ort getan, neben Erneuerungen von verschiedenen Objekten (Gehwege Lindenstraße, behindertengerechte Zufahrt zur Gaststätte, 1.BA Dorfteich, u.s.w.).

Aber nicht nur Vorhaben, welche durch die Gemeinde geplant, finanziert und ausgeführt wurden, sondern auch Maßnahmen durch Eigeninitiative einiger Einwohner sind erfolgt.

Unter der Leitung von Herrn Harald Ripp und weiteren acht ortsansässigen Bürgern wurde der total verwilderte und verwucherte Ziegeleigarten gesäubert und entästet. Mehr als 100 Stunden Arbeit benötigten die Leute um Unrat, Gartenabfälle zu entsorgen und den Baum- und Sträucherwuchs zurück zu schneiden. Weiterhin wurden die Wege gepflegt, neue Bäume gepflanzt und Grassamen ausgebracht,



sowie Schlagbäume gesetzt, um den Fahrverkehr in dieser Anlage einzuschränken. In den letzten Jahren war oft zu beobachten, dass dieses Gelände zur unberechtigten Entsorgung von Hausmüll und Gartenabfällen genutzt wurde. Wir hoffen nun auf die Vernunft unserer Einwohner und bitten diese Unsitte zu unterlassen.

Ich möchte auf diesem Weg noch einmal unseren Dank für diese geleistete Arbeit aussprechen und würde mich über mehr solcher Einfälle freuen.

Allen Einwohnern wünsche ich ein geruhsames und glückliches Weihnachtsfest und einen feuchtfröhlichen, gemütlichen Jahreswechsel.

Hans-Jürgen Kaiser
(Gemeinderatsvorsitzender)



Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil



Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Erstreckungs- und Änderungssatzung vom 08.12.2008

Aufgrund der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353 und 396), i.V.m. § 13, 16 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2007 vom 21.11.2007 erlässt die Gemeinde Nohra folgende Erstreckungs- und Änderungssatzung:

§ 1

Zu erstreckende Satzungen

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Gemeinde Nohra erstrecken sich aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Utzberg zum 01.12.2007 auch auf den Ortsteil Utzberg:

- (1) Hundesteuersatzung der Gemeinde Nohra vom 12.04.2006
- (2) Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra (Sondernutzungssatzung) vom 22.03.2001
- (3) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Nohra (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.10.2001
- (4) Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nohra vom 15.12.1997 in der Fassung der 2. Satzung der Gemeinde Nohra zur Änderung der Baumschutzsatzung vom 18.11.2005
- (5) Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Nohra vom 11.12.1998
- (6) Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Nohra vom 26.08.1996

- (7) Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nohra vom 22.07.1996
- (8) Satzung der Gemeinde Nohra über die Freiwilligen Feuerwehren vom 16.03.2006
- (9) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nohra vom 23.03.2006
- (10) Feuerwehrgebührensatzung vom 10.05.1996

§ 2

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Satzung der Gemeinde Nohra über die Freiwilligen Feuerwehren vom 16.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird im Satz 2 als vierter Anstrich angefügt:
- Freiwillige Feuerwehr Utzberg
2. In § 10 wird der Satz 2 um den Wortlaut "Jugendfeuerwehr Utzberg" ergänzt.

§ 3

Außerkräftreten von Satzungen

Gleichzeitig treten nachfolgend aufgeführte Satzungen außer Kraft:

- (1) Hundesteuersatzung der Gemeinde Utzberg vom 11.04.2006
- (2) Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Utzberg vom 26.01.2000
- (3) Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Utzberg vom 30.03.2004

§ 4

Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nohra, d. 08.12.2008

Gemeinde Nohra - Siegel -
gez.
Schiller
Bürgermeister

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

3. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353 und 369) erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.07.2003, bekanntgemacht im Grametalboten am 12.07.2003 sowie am 11.03.2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.01.2005, bekanntgemacht im Grametalboten am 12.02.2005 sowie am 11.03.2006 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder

ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (7) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, 4 und 6 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
an der Gaststätte, Ollendorfer Str. 15
gegenüber Haus Nr. 45, Im Oberdorf

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 08.12.2008

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

Beschluss Nr. 02/31/08 des Gemeinderats Ottstedt am Berge Ankündigungsbeschluss

Für die Abwassergebührenbemessung war mit der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 29.11.2005 der Kalkulationszeitraum auf 3 Jahre und zwar vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2008 festgesetzt worden.

Die Gebühren sind deshalb ab 01.01.2009 neu zu bestimmen.

Grundlage der neuen Gebührenkalkulation bilden einerseits die zu erwartenden zukünftigen Einnahmen und Ausgaben als auch die sich zum Ende des abgelaufenen Bemessungszeitraumes ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen.

Da das Rechnungsergebnis der abgelaufenen Periode 2006-2008 erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2008 feststeht, ist die Neubemessung der Abwassergebühr und die damit verbundene Satzungsänderung bis zum 31.12.2008 nicht zweckmäßig.

Dementsprechend wird vorsorglich angekündigt, dass

- die Einleitungsgebühr für Volleinleiter (§ 3 Absatz 1, Satz 2 GS-EWS) max. 3,80 €/m³,
- die Einleitungsgebühr für Teileinleiter (§ 3 Absatz 3, Satz 1 GS-EWS) max. 1,00 €/m³ und
- die Beseitigungsgebühr (§ 4 Abs. 2 GS-EWS) max. 30,00 €/m³ betragen soll

Die entsprechende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung soll bis zum 30.06.2009 vom Gemeinderat erlassen und rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats: 7

davon anwesend : 6

JA-Stimmen : 5

NEIN-Stimmen : 0

Enthaltung : 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Ottstedt a.B., d. 02.12.2008

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Troistedt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), erlässt die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Troistedt (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Troistedt innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straße, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Troistedt.

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung von Versorgungsleitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Containern, Absetzmulden und Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen- und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fällen,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mitzuteilen und eine Veränderung oder Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindest-Gehwegbreite von 1,50m gewährleisten;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur

Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;

5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen;
 11. Fahrradständer bis 1,0 m² Grundfläche;
 12. Blumenschalen, Pflanzkübel zu ausschließlich Dekorationszwecken bis 0,5 m² Grundfläche
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten. Dem Erlaubnisnehmer obliegt dabei die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße

erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn
 - a) Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind;
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 7 nachkommen wird.
 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur

Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) geändert, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2000 außer Kraft.

Troistedt, d. 11.12.2008

Gemeinde Troistedt

gez.

Quiet

Bürgermeisterin

Öffentlicher Teil: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine für das Kirchspiel Nohra

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen
Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

Gottesdienste

21.12.	10.00	Ulla	26.12.	10.00	Troistedt
24.12.	14.30	Ulla, Krippenspiel	31.12.	16.30	Bechstedtstraß
	15.45	Mönchenholzhausen, Krippenspiel		18.00	Troistedt
	16.30	Bechstedtstraß		23.30	Nohra
	17.00	Troistedt, Krippenspiel	04.01.	10.00	Ulla
	18.15	Nohra, Musikalische Vesper	06.01.	18.00	Nohra, Regionalgottesdienst zum Epiphaniafest

Entsorgungsplan 2009

Entsorgung der Müllgefäße – Bereich Mönchenholzhausen				
Entsorgungstag	Woche	letzte Entsorgung 2008	erste Entsorgung 2009	zweite Entsorgung 2009
Dienstag	ungerade Kalenderwoche	30.12.2008	13.01.2009	27.01.2009
Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621				

Tourenplan Hausmüll				Tourenplan Sammlung Altpapier								
Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Dienstag	Dienstag	Mittwoch						
Isseroda Bechstedsstraß Utzberg Obergrunstedt U-N-O Gewerbegebiet	Hopfgarten Niederzimmern Ulla Daasdorf a. B. Troistedt	Ottstedt a. B.	Nohra	Niederzimmern Hopfgarten Utzberg	Troistedt	Bechstedsstraß Isseroda Obergrunstedt Nohra Ulla U-N-O Gewerbegebiet.						
05. Januar 19. Januar 02. Februar 16. Februar 02. März 16. März 30. März 14. April 27. April 11. Mai 25. Mai 08. Juni 22. Juni 06. Juli 20. Juli 03. August 17. August 31. August 14. September 28. September 12. Oktober 26. Oktober 09. November 23. November 07. Dezember 21. Dezember	06. Januar 20. Januar 03. Februar 17. Februar 03. März 17. März 31. März 14. April 28. April 12. Mai 26. Mai 09. Juni 23. Juni 07. Juli 21. Juli 04. August 18. August 01. September 15. September 29. September 13. Oktober 27. Oktober 10. November 24. November 08. Dezember 22. Dezember	07. Januar 21. Januar 04. Februar 18. Februar 04. März 18. März 01. April 15. April 29. April 13. Mai 27. Mai 10. Juni 24. Juni 08. Juli 22. Juli 05. August 19. August 02. September 16. September 30. September 14. Oktober 28. Oktober 11. November 25. November 09. Dezember 23. Dezember	02. Januar 16. Januar 30. Januar 13. Februar 27. Februar 13. März 27. März 11. April 24. April 08. Mai 22. Mai 05. Juni 19. Juni 03. Juli 17. Juli 31. Juli 14. August 28. August 11. September 25. September 09. Oktober 23. Oktober 06. November 20. November 04. Dezember 18. Dezember 02. Jan 2009	06. Januar 03. Februar 03. März 07. April 05. Mai 02. Juni 07. Juli 04. August 01. September 06. Oktober 03. November 01. Dezember	13. Januar 10. Februar 10. März 14. April 12. Mai 09. Juni 14. Juli 11. August 08. September 13. Oktober 10. November 08. Dezember	07. Januar 04. Februar 04. März 08. April 06. Mai 03. Juni 08. Juli 05. August 02. September 07. Oktober 04. November 02. Dezember						
Entsorgung durch:												
				Entrans GmbH Forstweg 1 99439 Schwerstedt		Tel.: 036452/71562 Fax: 036452/72425						
Tourenplan Altpapier												
Mönchenholzhausen, alle Orte												
06.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.
Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621												

Entsorgung der gelben Säcke 2009

Gemeinde	Tag	Kalenderwoche	Bemerkung
Mönchenholzhausen	Dienstag	gerade	erste Entsorgung 2009: am 06.01.09
Bechstedsstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ulla, Utzberg, Ottstedt a.B., U-N-O Gewerbegebiet	Mittwoch	ungerade	
Eichelborn, Hayn, Obernissa, Sohnstedt	Donnerstag	ungerade	statt 01.01. am 02.01.09 statt 21.04. am 22.04.09
Troistedt	Freitag	ungerade	statt 10.04. am 07.04.09
Entsorgung durch: REMONDIS GmbH, Tel. 036371/5560; Fax 036371/55621			

Hinweis der VGem Grammetal:

Die Termine wurden den Entsorgungskalendern 2009 entnommen. Irrtum vorbehalten.